

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg,
 Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie
 einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das **Bundesland Vorarlberg**
- b) fachlich: für alle der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe **Textilindustrie** Vorarlberg angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.

III. LOHNORDNUNG

Die seit **1. April 2025** geltenden tariflichen Mindestlöhne für die bestehenden sechs Lohngruppen ergeben sich aus dem im Anhang beigeschlossenen Lohntarif.

Der zuletzt gültige Lohntarif mit dem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe-B) wird durch den einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden neuen Lohntarif (Anhang) mit einem Ecklohn von € 2.078 gültig ab 1.04.2025 ersetzt.

Die Lehrlingseinkommen werden gleichfalls mit Gültigkeit ab 1.04.2025 neu festgelegt; sie sind Bestandteil der neuen Lohntarife.

IV. EFFEKTIVLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnnern:

Die tatsächlich bezahlten IST-Löhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge sind mit Wirkung ab **1.04.2025** um 3,05 % zu erhöhen.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden. Nach der Einführung eines Monatslohnes werden die Beträge auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Der so erhöhte IST-Lohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Mindestlohn laut Anlage (Lohntabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der IST-Lohn auf den neuen tariflichen Mindestlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten IST-Löhnen" ist der tatsächliche Gesamtverdienst der ArbeiterInnen einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Grundlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Mindestlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Grundlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die IST-Lohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab **1.04.2025** um 3,05 % zu erhöhen.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Die Erhöhung der Akkordlöhne ist so durchzuführen, dass bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise (also die Sätze für 1000 Schuss, 1 kg gespultes Garn usw.) und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor mit dem Umrechnungsfaktor 1,0305 multipliziert werden.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen "starre Prämien" gemäß Art. IV Ziffer 1) ist die IST-Lohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei AkkordarbeiterInnen, deren Akkordgrundlagen per 1.04.2025 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich darauf ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel IV Ziffer 2 vorzunehmende IST-Lohn-Erhöhung angerechnet werden.

V. ÜBERGANGS- UND BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des "Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter der österreichischen Textilindustrie vom 1.4.2016 in der für Vorarlberg geltenden Fassung" sinngemäß Anwendung.

Günstigere betriebliche Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages (RKV) vom 1. April 2016 für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird in ANHANG 5, „A) KILOMETERGELD“

§1 (3) Kilometergeld

Die Höhe des Kilometergeldes beträgt ab 1. April 2010:

bis 15.000 km	€ 0,420
über 15.000 km	€ 0,395

Die Höhe des Kilometergeldes beträgt ab 1. April 2025 befristet bis einschließlich 31. März 2026:

bis 15.000 km	€ 0,50
über 15.000 km	€ 0,47

Das niedrigere Kilometergeld im Sinne obiger Tabelle gebührt jeweils ab dem Überschreiten der angeführten Kilometeruntergrenzen.

Geändert wird ANHANG 5, „B) INLANDSDIENSTREISEN“

§1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 64,22 auf € 66,18 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 87,54 auf € 89,50 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 27,01 auf € 27,83 erhöht.

§ 3 (1) Messegelder

Das Messegeld gemäß § 3 (1) wird von € 29,74 auf € 30,65 erhöht.

VII. Geltungsbeginn

Inkrafttreten: 1.04.2025

Lohntarif für die Textilindustrie Vorarlberg

gültig ab 1.04.2025

Lohngruppe	€/Monat
A.....	2.000,00
Tätigkeiten einfacher Art, auch mit kurzer Einarbeitung und Einweisung	
B.....	2.078,00
Tätigkeiten mit kurzer Zweckausbildung	
C.....	2.170,00
Tätigkeiten mit längerer Zweckausbildung und Fachkenntnissen	
D.....	2.285,00
Tätigkeiten mit längerer Zweckausbildung, die entsprechende Fachkenntnisse, selbständige Ausführung sowie Verantwortung erfordern	
E.....	2.467,00
Facharbeiter/innen oder Arbeitnehmer/innen, die Tätigkeiten ausüben, für die typischerweise der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung erforderlich ist	
F.....	2.857,00
SpitzenfacharbeiterInnen	

Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen beträgt ab 1.04.2025:

Bei 4-jähriger Lehrzeit in Euro:

	Tabelle I	Tabelle II		
im 1. Lehrjahr	890,00	1.092,00	im 1. Lehrjahr	890,00
im 2. Lehrjahr	1.084,00	1.439,00	im 2. Lehrjahr	1.210,00
im 3. Lehrjahr	1.377,00	1.777,00		
im 4. Lehrjahr	1.693,00	2.048,00		

bei 2-jähriger Lehrzeit:

	Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	890,00	1.092,00
im 2. Lehrjahr	1.210,00	1.570,00

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Feldkirch, 20.03.2025

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:



Ing. Manfred Kern

Die Geschäftsführerin:



Mag. Eva-Maria Strasser



BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Die Berufsgruppenleiterin:



Mag. Ursula Feyerer

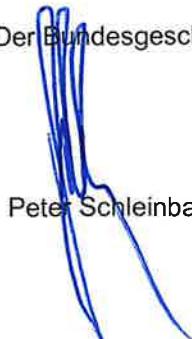
**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:



Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:




Peter Schleinbach

Der Sekretär:



Gerald Cuny-Kreuzer